

Stadtverordnung

über das Verbot des Mitführens von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) oder Flugmodellen anlässlich der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in der Landeshauptstadt Kiel

vom 22.05.2019

Aufgrund der §§ 174, 175 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 \(GVOBl. Schl.-H. S. 42\)](#)

wird nach Kenntnisnahme durch die Ratsversammlung in der Sitzung am 16.05.2019 und mit Vorabzustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 12.04.2019 für die Landeshauptstadt Kiel diese Stadtverordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitszeitraum und räumlicher Geltungsbereich

Vom 02.10.2019 (00.00 Uhr) bis 03.10.2019 (24.00 Uhr) gilt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Kiel das in § 2 bestimmte Mitführverbot.

§ 2 Mitführverbot

- (1) Während des Gültigkeitszeitraumes ist es im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung verboten, jegliche unbemannten Luftfahrtsysteme (UAS) oder Flugmodelle mit sich zu führen, die nicht dem BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) unterstellt sind. Das Verbot gilt unabhängig vom technischen Zustand und der Flugfähigkeit des Objekts. Ausgenommen vom Verbot sind solche unbemannten Luftfahrtsysteme (UAS) oder Flugmodelle, die entgegen dem generellen Flugverbot des Bundesverkehrsministeriums am 02. und 03. Oktober 2019 über dem Luftraum Kiel eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben.
- (2) Verbotenerweise mitgeführte unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) oder Flugmodelle können eingezogen werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 in dem in § 1 bezeichneten Bereich und Zeitraum unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle mit sich führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 175 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verfügung/Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 04.10.2019 außer Kraft.

Kiel, den 22.05.2019
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Dr. Ulf Kämpfer